

# RS OGH 1982/5/5 1Ob51/81, 1Ob21/93 (1Ob22/93), 1Ob278/00i, 1Ob203/02p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.05.1982

## Norm

WRG §26

## Rechtssatz

Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten hat nach Möglichkeit im Bewilligungsbescheid zu erfolgen. Wurde ein Wasserbenutzungsrecht bewilligt, aber ein Bescheid über die Einräumung von Zwangsrechten und die Entschädigung der davon betroffenen älteren Wasserbenutzungsrechte durch Jahre nicht erlassen, ist davon auszugehen, daß die Behörde mit dem Eintritt konkreter Schäden nicht gerechnet hat, so daß die Voraussetzungen des § 26 Abs 2 WRG gegeben sind.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 51/81

Entscheidungstext OGH 05.05.1982 1 Ob 51/81

Veröff: SZ 55/66

- 1 Ob 21/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 21/93

nur: Wurde ein Wasserbenutzungsrecht bewilligt, aber ein Bescheid über die Einräumung von Zwangsrechten und die Entschädigung der davon betroffenen älteren Wasserbenutzungsrechte durch Jahre nicht erlassen, ist davon auszugehen, daß die Behörde mit dem Eintritt konkreter Schäden nicht gerechnet hat, so daß die Voraussetzungen des § 26 Abs 2 WRG gegeben sind. (T1) Veröff: SZ 66/177

- 1 Ob 278/00i

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 278/00i

Auch

- 1 Ob 203/02p

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 203/02p

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0082396

## Dokumentnummer

JJR\_19820505\_OGH0002\_0010OB00051\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)